

An das
Regierungspräsidium
Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Anschrift des/der Antragsteller/in:

Antrag und Verpflichtungserklärung

Hiermit wird die Zulassung als spezielle Gelbfieber-Impfstelle nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (BGBl. I. Nr. 15, S. 566 ff) in der jeweils geltenden Fassung und die Zusendung eines besonderen Stempels für die Bescheinigung im internationalen Reiseverkehr beantragt.

Als Anlage wird ein gültiges Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 32-stündigen Basiskurs „Reisemedizinische Gesundheitsberatung“ gemäß der strukturierten curriculären Weiterbildung der Bundesärztekammer (Anm.: Solche Kurse werden regelmäßig u.a. von der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, den Ärztekammern und dem Centrum für Reisemedizin in Düsseldorf durchgeführt) oder ein Nachweis der Zusatzweiterbildung 'Tropenmedizin' vorgelegt.

Außerdem verpflichte ich mich:

- Jährlich mindestens 8 Fortbildungspunkte aus den Bereichen Reisemedizin/ Infektiologie/ Impfungen zu erwerben und den Nachweis darüber unaufgefordert spätestens im 1. Quartal des Folgejahres dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- Mich ständig über die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim RKI (STIKO) und die Bekanntmachungen des Sozialministeriums über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen zu unterrichten, um beraten und ggf. die Komplettierung des Impfschutzes fachgerecht durchführen zu können.
- Jeweils im ersten Quartal des Folgejahres unaufgefordert dem Regierungspräsidium Stuttgart, die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Gelbfieberimpfungen mitzuteilen.
- Zur Durchführung der Impfung nur einen von der WHO als Gelbfieberimpfstoff anerkannten und vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoff zu verwenden sowie die Impfungen gemäß den Angaben der Hersteller durchzuführen und zu überwachen.

- Die Anforderungen an den Transport des Impfstoffes entsprechend den Vorgaben des Herstellers einzuhalten und den Impfstoff in einem geeigneten Kühltank zu lagern und erforderlichenfalls zu vernichten (geeignet sind Kühltanks, die über eine interne oder externe Temperaturanzeige, die täglich abgelesen und dokumentiert wird, oder ein Minimum-Maximum-Thermometer verfügen).
- Den besonderen Stempel zur Beurkundung der Gelbfieberimpfung entsprechend der Angaben in der Ermächtigung vor Gebrauch durch Unbefugte zu schützen.
- Die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung in der Internationalen Bescheinigung der WHO, im Impfbuch oder einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz zu dokumentieren.

Hinweise:

Eine Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen kann die Zulassung widerrufen werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist die Vorlage einer aktuellen und amtlich beglaubigten Abschrift oder Kopie der Approbation als Arzt bzw. Ärztin im Sinne der Bundesärzteordnung, die dem Antrag beizufügen ist.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Anlagen:

- Beglaubigte Abschrift oder Kopie meiner Approbation
- Kopie: Zertifikat eines 32-stündigen Basiskurses ‚Reisemedizinische Gesundheitsberatung‘ oder
- Kopie: Anerkennung der Zusatzweiterbildung ‚Tropenmedizin‘